

**Tierseuchenrechtliche Anordnung
des Landesuntersuchungsamtes zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus
der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom
08.08.2017**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 der Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV) v. 09.11.2016 (BGBl. I S. 2518), des § 14 a Abs. 9 der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) v. 29.09.2011 (BGBl. I S. 1959), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057), und des § 6 Abs. 1 Nr. 28, des § 10 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) v. 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615), und des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) v. 24.06.1986 (GVBl. 1986, 174), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 28.09.2010 (GVBl. S. 280), wird für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz angeordnet:

I.

Aufhebung von Anordnungen

Die aufgrund der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen (Ww.), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südwestpfalz und den kreisfreien Städten Koblenz, Trier, Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken eingerichteten Monitoringgebiete werden aufgehoben. Die Tierseuchenrechtlichen Anordnungen des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest vom

- 16.10.2002, veröffentlicht am 19.10.2002 in der Allgemeinen Zeitung (Mainz), im Öffentlichen Anzeiger (Bad Kreuznach) und in der Rheinpfalz
 - 24.03.2005, veröffentlicht am 24.03.2005 im Generalanzeiger (Bonn), in der Rheinzeitung und im Trierischen Volksfreund
 - 18.04.2006, veröffentlicht am 20.04.2006 in der Rheinzeitung und der Allgemeinen Zeitung
 - 08.04.2010, veröffentlicht am 19.04.2010 in der Rheinzeitung und der Nassauischen Neuen Presse
 - 22.03.2011, veröffentlicht am 30.03.2011 im Generalanzeiger, in der Rheinzeitung und im Trierischen Volksfreund
 - 25.03.2013 (Rechtsrheinisch), veröffentlicht am 28.03.2013 in der Rheinzeitung und der Siegener Zeitung
 - 25.03.2013 (Pfalz), veröffentlicht am 28.03.2013 in der Rheinpfalz
- sowie alle zeitlich vorgelagerten tierseuchenrechtlichen Anordnungen des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest bei Wildschweinen werden hiermit aufgehoben.

II.

Einrichtung eines Monitoringgebietes in Rheinland-Pfalz

Das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz wird zum Monitoringgebiet (Überwachungsgebiet) für Afrikanische und Klassische Schweinepest erklärt, für das Folgendes gilt:

1. Jagd ausübungs berechtigte haben im Monitoring gebiet von jedem **gesund erlegten** Wildschwein **bis zu einem Gewicht von 30 kg** (aufgebrochen) unverzüglich Proben (Blut und Milz) zur Untersuchung auf Klassische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Probenbegleitschein dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz zu übersenden.
2. Jagd ausübungs berechtigte haben im Monitoring gebiet von jedem **krank erlegten** Wildschwein sowie von jedem Wildschwein, das beim Aufbrechen mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigt, unverzüglich Proben (Blut und Milz) zur Untersuchung auf Afrikanische und Klassische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Probenbegleitschein dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz zu übersenden.
3. Jagd ausübungs berechtigte haben im Monitoring gebiet von jedem **verendeten** Wildschwein – dies umfasst auch nach Autounfällen verendet aufgefundene Tiere – unverzüglich Proben (Blut und Milz) zur Untersuchung auf Afrikanische und Klassische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Probenbegleitschein dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz zu übersenden.
4. In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann an Stelle der Blut- und Milzproben auch der gesamte Tierkörper zusammen mit dem Probenbegleitschein an das Landesuntersuchungsamt in Koblenz gesendet bzw. dort abgegeben werden.
5. Im Monitoring gebiet soll die Schwarzwildpopulation durch intensive und konsequente Bejagung bis unter zwei Stück/100 ha Waldrevier verringert werden. Insbesondere sollen alle Frischlinge und Überläufer intensiv bejagt werden sowie Bachen ohne abhängige Jungtiere.
6. Im Monitoring gebiet sollen über Einzel- und Gemeinschaftsansitzjagd hinaus großräumige revierübergreifende Bewegungsjagden durchgeführt werden. Dazu sollen möglichst nur Hunde ortsansässiger Jagd ausübungs berechtigter eingesetzt werden.

III.

Hinweis

Der Probenbegleitschein ist auf der Homepage des Landesuntersuchungsamtes im Internet unter der Rubrik „Service-Downloads“ im Bereich Tierseuchen & Tiergesundheit abrufbar.

IV.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnittes II. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

V.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes v. 22.12.2015 (GVBl. S. 487), am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG wird hiermit nur der verfügende Teil der Anordnung öffentlich bekannt gemacht.

VI.

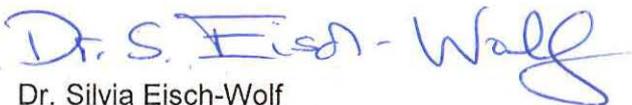
Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 und § 38 Abs. 11 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 24 des Gesetzes v. 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), angeordnet.

VII.

Die tierseuchenrechtliche Anordnung liegt mit Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrung in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Weinstraße Süd 33, 67098 Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern, Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Dörrhorststr. 36, 67059 Ludwigshafen, Kreisverwaltung Südliche-Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstr. 33, 54292 Trier, Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Stadtverwaltung Frankenthal, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), Stadtverwaltung Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, Stadtverwaltung Koblenz, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, Stadtverwaltung Landau, Marktstraße 50, 76829 Landau, Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, Landeshauptstadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Stadtverwaltung Pirmasens, Exerzierplatzstr. 17, 66953 Pirmasens, Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer, Stadtverwaltung Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier, Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms, Stadtverwaltung Zweibrücken, Herzogstr. 1, 66482 Zweibrücken sowie beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

56068 Koblenz, den 08.08.2017

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag



Dr. Silvia Eisch-Wolf

Ausführliche Begründung:

Seit Beginn des Jahres 2000 war die Klassische Schweinepest (KSP) bei Wildschweinen in Teilen Deutschlands weit verbreitet, insbesondere auch in Rheinland-Pfalz.

Immer wieder kam es dabei auch zu Ausbrüchen bei Hausschweinen mit allen vorgeschriebenen Restriktionen. Die mit der Bekämpfung der KSP einhergehenden Maßnahmen sind für alle Beteiligten (Landwirte, Jäger, Kommunen, Land) mit erheblichen Einschränkungen sowie Belastungen verbunden und müssen in der Regel über Jahre fortgesetzt werden. Die damit verbundenen Kosten sind immens und haben allein das Land in der Vergangenheit über 22 Millionen Euro gekostet. Mithilfe der Impfung der Wildschweine konnte die KSP erfolgreich bekämpft werden, so dass Deutschland seit dem Jahr 2012 offiziell wieder als KSP-frei gilt.

Der erneute Eintrag von KSP in die rheinland-pfälzische Wildschweinpopulation wäre daher insbesondere eine erhebliche Bedrohung für Hausschweinebestände und würde voraussichtlich zu sehr langen Handelssperren (national, EU-weit und in Drittländer) von Schweinen und Schweinefleischprodukten mit immensen finanziellen Einbußen für die Landwirtschaft führen.

Um ein Wiederauftreten der KSP bei Wildschweinen frühzeitig erkennen zu können, wurden nach erfolgreicher KSP-Bekämpfung daher die ehemaligen rheinland-pfälzischen KSP-Restriktionsgebiete und freie Gebiete in Rheinland-Pfalz durch mehrere tierseuchenrechtliche Anordnungen des Landesuntersuchungsamtes (LUA) in Monitoringgebiete (Überwachungsgebiete) überführt.

Mit dem Inkrafttreten der Schweinepest-Monitoring-Verordnung des Bundes im November 2016 wird ein Monitoring auf KSP und auch Afrikanische Schweinepest (ASP) generell bundesweit verpflichtend.

Mit der vorliegenden Anordnung sollen aufgrund dessen die bisherigen tierseuchenrechtlichen Anordnungen des LUA zum Schutz gegen die Schweinepest bei Wildschweinen aufgehoben und der Übersicht und Klarheit halber in eine für ganz Rheinland-Pfalz geltende, einheitliche Anordnung lückenlos überführt werden.

Die Regelung der ASP-Überwachung in Rheinland-Pfalz wird gemäß der Schweinepest-Monitoring-Verordnung des Bundes neu in diese Anordnung aufgenommen.

Durch das Vorkommen des ASP-Virus in den osteuropäischen Ländern sowohl bei Wildschweinen als auch bei Hausschweinen besteht eine ständige Gefahrenlage des Auftretens der ASP in Rheinland-Pfalz bzw. Deutschland. Seit dem ersten Auftreten der ASP im Jahr 2007 in Georgien hat sich die Seuche sprunghaft in Richtung Westen und Norden bis in die EU-Mitgliedsstaaten Litauen, Polen, Lettland und Estland ausgebreitet. Im Juli 2017 wurden die ersten ASP-Fälle bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik unweit der Slowakei und Österreich nachgewiesen und am 31.07.17 wurde ein Fall von ASP bei Hausschweinen in Rumänien gemeldet.

Die Seuche ist damit deutlich näher an Deutschland herangerückt und das Risiko eines Eintrages in die Wildschweinpopulation wird vom Friedrich-Loeffler-Institut mittlerweile als hoch eingestuft. Ein Eintrag ist durch an Autobahnen entsorgte, mit ASP-Virus kontaminierte Lebensmittel, die von Wildschweinen gefressen werden, möglich oder durch z.B. illegalen Transport von Jagdtrophäen. Hinzu kommt, dass Rheinland-Pfalz mit die höchste Wildschweinedichte in Deutschland aufweist. Die Dichte einer Wildtierpopulation ist ein maßgeblicher Risikofaktor bei der Verbreitung von Seuchen, so auch der KSP und der ASP.

Die bisherigen Bekämpfungsmaßnahmen im Baltikum und Polen zeigen, dass die Bekämpfung der ASP in der Wildschweinpopulation sehr schwer bis unmöglich ist. Eine Tilgung der ASP ist dort bisher nicht gelungen. Es existieren keine Impfstoffe zur Bekämpfung der ASP bei Wild- und Hausschweinen.

Vor dem oben beschriebenen Hintergrund der Gefahr eines möglicherweise zunächst unbemerkten Eintrages der Erreger der KSP und ASP in die Wildschweinpopulation wird der Früherkennung eine besondere Bedeutung zugeschrieben, da hier die Chance am größten ist, die Seuche noch vor einer weiteren Ausbreitung zu tilgen.

Deswegen sollen in Rheinland-Pfalz alle verendet aufgefundenen und krank erlegten (klinisch oder pathologisch-anatomisch auffälligen) Wildschweine auf KSP und ASP untersucht werden, da Verendung oder Erkrankung ein Hinweis auf KSP oder ASP sein kann. Für die Überwachung der KSP sind außerdem gesund erlegte Wildschweine (bis zu einem Gewicht von 30 kg aufgebrochen), also ohne sichtbare Krankheitsanzeichen, zu untersuchen, da eine Infektion mit dem Virus der KSP auch subklinisch verlaufen kann. Dies zeigen die Erfahrungen der KSP-Bekämpfung in Deutschland.

Um eine Früherkennung zu gewährleisten, müssen die Wildschweine nach epidemiologischen Grundsätzen landesweit sowie über das Jahr verteilt beprobt werden. Da nicht vorhersehbar ist, wie viele Wildschweine aus welchem Gebiet über das Jahr erlegt werden, sind von allen erlegten Wildschweinen unter 30 kg (aufgebrochen) Proben zur Untersuchung auf KSP einzusenden. Bei diesen Wildschweinen ist die Wahrscheinlichkeit, einen Wiedereintrag über Antikörper oder Virusnachweis zu erkennen, am höchsten, da nicht mehr mit dem Vorhandensein von Impfantikörpern zu rechnen ist. Die Anzahl der einzusendenden Proben wird durch diese Einschränkung auf ein angemessenes Maß reduziert.

Da eine Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation aufgrund des als hoch eingeschätzten Risikos zu befürchten ist, soll zusätzlich eine verstärkte Bejagung zur Reduzierung der Wildschweindichte erfolgen.

Je kleiner eine Population ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Seuche aus- bzw. weiterverbreiten kann. Es sollen alle erfolgversprechenden Maßnahmen ergriffen werden, um die Wildschweindichte zu verringern und damit das Risiko einer Einschleppung und anschließender Verbreitung der ASP sowie der KSP zu reduzieren.

Bei einem Neuausbruch oder dem Wiederauftreten der hochansteckenden KSP und ASP ist mit Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Hausschweine zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle erforderlichen und vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen. Die Interessen des Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahmen sind folglich angemessen und erforderlich.

Begründung des Sofortvollzuges:

Bereits das Tiergesundheitsgesetz sieht wegen der Gefährlichkeit von Seuchen vor, dass die Anfechtung der Anordnung der in § 37 genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung hat. Auch für die übrigen Maßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Das private Interesse, von den Folgen bis zum Eintritt der Bestandskraft der Anordnung von ihrem Vollzug verschont zu bleiben, muss zurückstehen. Somit ist die sofortige Vollziehung - auch im Sinne der Rechtsunterworfenen - von erheblichem öffentlichem Interesse. Das Erfordernis des Sofortvollzuges ergibt sich mit Aufhebung der bisher geltenden tierseuchenrechtlichen Anordnungen zum Schutz gegen die Schweinepest des LUA, die mit dieser Anordnung unter Punkt römisch I. (Aufhebung von Anordnungen) verfügt wird. Eine fortlaufende und lückenlose Überwachung und damit Früherkennung der KSP und ASP bei Wildschweinen in Rheinland-Pfalz muss mit den unter römisch II. (Einrichtung eines Monitoringgebietes in Rheinland-Pfalz) dieser Anordnung beschriebenen Anordnungspunkten weiterhin sichergestellt sein. Eine durchgängige Früherkennung ermöglicht ein unverzügliches

Handeln bei Auftreten einer der beiden Seuchen in der Wildschweinpopulation. Dadurch können erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden verhindert werden. Ein zeitlich verzögertes Eingreifen würde die Weiterverbreitung von KSP und ASP begünstigen und muss dringend verhindert werden. Ein zusätzlicher Eintrag der Seuchen in die Hausschweinpopulation ginge mit weiterhin immensen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden einher. Dies gilt es ebenfalls ohne zeitlichen Verzug bei Auftreten einer der beiden Seuchen in der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich auf Grund des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes v. 24.06.1986 (GVBl. 1986, 174) (LTierSG), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 28.09.2010 (GVBl. S. 280), da Art und Umfang der Seuchengefahr eine landkreisübergreifende Anordnung erfordern.

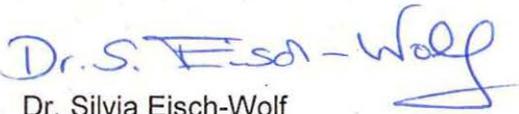
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 08.08.2017

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag


Dr. Silvia Eisch-Wolf